

RS Vwgh 1986/10/22 85/11/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §6 Abs2;

Rechtssatz

Die bloße Anführung der Höhe des begehrten Insolvenz-Ausfallgeldes (ohne jedweden Hinweis auf die Art des gesicherten Anspruches) im Antrag genügt zur Fristwahrung nicht. - Die innerhalb der Frist des § 6 Abs 1 IESG vorgenommene betragsmäßige "Erweiterung" eines gesicherten Anspruches, für den bereits Insolvenz-Ausfallgeld begehrt wurde, ist als neuer Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld zu werten; er genügt dem Inhaltserfordernis der Anführung des Betrages der Forderung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110144.X03

Im RIS seit

04.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at